

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1979

Geschäftszahl

1601/77

Rechtssatz

Behördliche Maßnahmen nach § 82 Abs 1 oder § 99 Abs 3 lit d StVO setzen nicht voraus, daß zunächst behördliche Maßnahmen nach § 35 Abs 1 oder 3 StVO ergangen wird. (Weiters Ausführungen zum Verhältnis zwischen der Bestimmung des § 35 StVO und der des § 82 Abs 1 StVO).